

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 26.08.1924

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 26. August 1924.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 139. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Aug. 1924, betreffend Änderung der für den Amtsverband Westerstede erlassenen Ziegenbockförderungsordnung.
- Nr. 140. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. August 1924 zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot (R. G. Bl. S. 1968 ff.).

Nr. 139.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Westerstede erlassenen Ziegenbockförderungsordnung.

Oldenburg, den 16. August 1924.

Die Ziegenbockförderungsordnung für den Amtsverband Westerstede vom 17. August 1907 wird nach Anhörung des Amtrates im Artikel 12 geändert, wie folgt:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Goldmark betragen.“

Oldenburg, den 16. August 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 140.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot (R.G.Bl. S. 1968 ff.).

Oldenburg, den 18. August 1924.

Auf Grund des § 15 der Verordnung der Reichsregierung vom 9. Dezember 1919 zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Antrag auf Enteignung ist bei der Gemeindebehörde einzureichen. Bei Stellung des Antrags sind anzugeben:

- a) das im Wege der Enteignung beanspruchte Grundstück nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe; wenn ein Grundstück teilweise in Anspruch genommen wird, Bezeichnung der beanspruchten Teilfläche,
- b) Name und Wohnort des Eigentümers des in Frage kommenden Grundstücks,
- c) Art und Umfang des Bauvorhabens.

Dem Antrage ist ein Auszug aus der Mutterrolle und ein Lageplan beizufügen.

§ 2.

Der Antrag ist von der Gemeindebehörde an das Amt weiterzugeben mit einer Äußerung darüber, ob sonstiges Bau- und Gartenland in passender Lage zu angemessenem Preise zur Verfügung steht, und ob der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, den Bau durchzuführen.

Das Amt (Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme und unter Beifügung eines Grundbuchauszuges dem Bezirkswohnungskommissar vor.

§ 3.

Für die Enteignung kommen die Bestimmungen der Artikel 14, 16, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 41 und 42 des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 (Gesetzbl. Bd. 31 S. 541 ff.) sinngemäß zur Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück zu dem bestimmten Zweck nicht weiter notwendig ist, steht an Stelle des Ministeriums des Innern dem Bezirkswohnungskommissar zu.

§ 4.

Erscheint der Antrag beachtlich, so ist in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor dem Bezirkswohnungskommissar oder dessen Beauftragten darüber zu verhandeln.

Zu dem Termin sind der Antragsteller, der Eigentümer des beanspruchten Grundstücks und die Gemeindebehörde zu laden. Sonstige Beteiligte sind durch eine öffentliche Vorladung aufzufordern, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

§ 5.

Der Bezirkswohnungskommissar hat, soweit er dies für erforderlich erachtet, Sachverständige zu hören. Die Sachverständigen haben Anspruch auf diejenigen Gebühren, die den Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zustehen.

§ 6.

Der Bezirkswohnungskommissar setzt die Entschädigung fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme erfolgen wird.

§ 7.

In dem Enteignungsbescheid ist vom Bezirkswohnungskommissar anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt auf dem

enteigneten Grundstück ein bewohnbares Gebäude zu errichten ist. Die Frist kann auf Antrag vom Bezirkswohnungskommissar verlängert werden. Behelfs- und Notwohnungen gelten nicht als bewohnbares Gebäude. Wird das Gebäude bis zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht errichtet, so tritt die im Artikel 42 § 1 des Enteignungsgesetzes bezeichnete Folge ein.

§ 8.

Als Parteien in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten nur der Entschädigungsberechtigte und der Entschädigungsverpflichtete, nicht dagegen der Bezirkswohnungskommissar.

Die Klage gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wird auf Antrag des Eigentümers an Stelle der Entziehung des Eigentums die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht ausgesprochen, so finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. August 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Meyer-Rodenberg.